

S a t z u n g f ü r d e n V e r e i n

- HEIMATVEREIN UNTERHOF -

§ 1

Der Verein führt den Namen "Heimatverein Unterhof"
e.V.

Er ist ein eingetragener Verein und hat seinen
Sitz im Ortsteil Unterhof der Gemeinde Dielheim.

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet
am 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar
gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuer=
begünstigter Zwecke der Abgabenordnung vom 16. März
1976 und zwar insbesondere durch:

Unterstützung aller Bestrebungen
für die Pflege und Erhaltung
des kulturellen Sach- und Ge=
dankengutes, soweit es sich
auf heimatliche Interessen
bezieht.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen
Zwecke verwendet werden.

Satzung Heimatverein Unterhof.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, mit der Maßgabe an die Gemeinde Dielheim, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Ortsteils Unterhof zu verwenden.

§ 3

Die dem Verein zufließenden Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden dienen ausschließlich den in § 2 aufgeführten Zwecken.

Satzung Heimatverein Unterhof.

§ 4

Der Verein hat: a) ordentliche Mitglieder,
b) Ehrenmitglieder und
c) fördernde Mitglieder.

§ 5

Ordentliche Mitglieder können werden:
Natürliche Personen, die die gemeinnützigen
Satzungszwecke ernsthaft unterstützen wollen.

Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederver-
sammlung Personen gewählt werden, die sich um die
Förderung der Vereinsziele besonders verdient ge-
macht haben.

§ 6

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt nach einem
schriftlichen Aufnahmeantrag.

Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.

Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

Kinder und Jugendliche können nur mit Zustimmung
der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündi-
gung, die mindestens drei Monate vor Beendigung
des Kalenderjahres (Geschäftsjahr) der Vorstand-
schaft oder einem Mitglied der Vorstandschaft vor-
liegen muß.

Satzung Heimatverein Unterhof.

§ 7

Der Ausschluß eines Mitglieds kann erfolgen, wenn dieses den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt oder den Verein zu eigennützigen Zwecken benützt.

Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, durch Anregungen, Vorschläge und tätige Mitarbeit die Aufgaben des Vereins zu fördern.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

Der Eintritt in den Verein verpflichtet zur Zahlung des festgesetzten Mitgliedsbeitrages.

Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlungen

§ 9

Vorstand im Sinne des § 26 des BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter.

Beide sind Alleinvertretungsberechtigt.

Satzung Heimatverein Unterhof.

Der Vorsitzende leitet alle Verhandlungen und Vereinsgeschäfte im Sinne dieser Satzung.

Seine Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren.

Die Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dessen Stellvertreter,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Kassier und
- e) vier Beisitzern.

Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtsdauer solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 10

Die Sitzungen des Vorstandes bestimmen sich nach Wichtigkeit und Umfang der vorliegenden Arbeit.

Die Einladungen hierzu erfolgen mündlich oder schriftlich, mindestens jedoch drei Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung.

§ 11

Der Vorstand ist beschlußfähig bei Anwesenheit von

Satzung Heimatverein Unterhof.

mindestens fünf Mitgliedern des Vorstandes, wie er sich aus § 9 dieser Satzung ergibt.

Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift anzulegen, die von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

Die Aufgaben des Vorstandes umfassen:

Die Leitung des Vereins zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben.

Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung gemäß der §§ 6 und 7 dieser Satzung.

Verwaltung des Vereinsvermögens und Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung.

§ 12

Der Vorstand kann zur Bestreitung unvorhergesehener dringlicher Ausgaben von sich aus über den Betrag von 500,- DM verfügen.

§ 13

Jährlich ist mindestens eine Mitgliederversammlung der ordentlichen Mitglieder vom Vorstand einzuberufen.

Satzung Heimatverein Unterhof.

Die Einladungen hierzu erfolgen schriftlich.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind anzuberaumen, wenn eine solche vom Vorstand aus bestimmten Anlässen als geboten erachtet wird oder dies von einem Drittel der Mitglieder gewünscht wird.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die jährliche Mitgliederversammlung hat folgende Punkte als notwendige Bestandteile:

- a) Jahresbericht,
- b) Jahresrechnung, Rechnungsprüfungsbericht und Entlastung des Vorstandes und
- c) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, wie es § 9 dieser Satzung vorsieht.

Über die Verhandlung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Versammlungsleiter und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 14

Abänderungen an der Satzung bedürfen einer 2/3 Mehr-

Satzung Heimatverein Unterhof.

heit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit $2/3$ Mehrheit beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens $2/3$ aller Mitglieder.

Im Falle der Beschlußunfähigkeit ist innerhalb von zwei Monaten eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen die Auflösung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen kann.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

§ 15

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Dielheim, dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Ortsteils Unterhof zu verwenden.

§ 16

Soweit in dieser Satzung keine näheren Bestimmungen getroffen sind, treten die Vorschriften des BGB über Vereine gemäß der §§ 21 bis 54 in Kraft.

Satzung Heimatverein Unterhof.

§ 17

Die Satzung tritt am 16. März 1990 in Kraft.

Paul Quenst

Kurt Schmitt

Karl Grimm

Wolfgang Leo

Werner Pader

Wilhelm Tied

J. Kevin Pantauer

Isolde Bacht

Walter Sommer

Wilhelm Grün-
au. Tied